



Reitverein Bürenbruch e.V.  
Bruchstr. 57  
58239 Schwerte  
Mobil 0160-94809609

info@rv-buerenbruch.de

## Beiträge

	¼ jährlich	½ jährlich	jährlich
Aufnahmegebühren	/	/	/
Junioren (bis 18 Jahre)	10,00 €	20,00 €	40,00 €
Junge Reiter / Erwachsene (ab 19 Jahre im Laufe des Kalenderjahres)	/	35,00 €	70,00 €
Familien (zwei und mehr Reiter)	/	65,00 €	130,00 €
Passive Mitgliedschaft/ Fördermitgliedschaft	/	/	35,00 €

Die Vereinsmitglieder haben eine Einzugsermächtigung zu erteilen oder einen Dauerauftrag einzurichten.

Bei einer Einzugsermächtigung wird der Mitgliedsbeitrag zum 15. März jeden Jahres eingezogen.

### Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten, bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Pferdesportverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen der Stammmitgliedschaft erfolgen auf Grundlage der Bestimmungen der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.



Reitverein Bürenbruch e.V.  
Bruchstr. 57  
58239 Schwerte  
Mobil 0160-94809609

info@rv-buerenbruch.de

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 31. 10. des Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand kündigt.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

1. gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
2. gegen §5 (Verpflichtungen gegenüber dem Pferd) verstößt,
3. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 3 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen durch schriftlich begründeten Widerspruch den Beschluss anfechten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Widerspruch. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.